Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich

Lobbyregister-Nr.:
R000866
Kontakt
Dr. Andreas Geißler

Leiter Verkehrspolitik
030. 246 25 99 - 30

andreas.geissler@
allianz-pro-schiene.de

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat mit Mail vom 12. Mai 2026 ausgewählten Verbänden den „Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“ sowie den „Entwurf einer Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich“ zugeleitet und die Verbände zur Stellungnahme bis zum 05. Juni 2026 eingeladen.

Unser gemeinnütziges und politisch unabhängiges Bündnis zur Förderung des Schienenverkehrs (nähere Infos unter: www.allianz-pro-schiene.de), nimmt die Gelegenheit gerne wahr und übersendet dem BMV folgende Stellungnahme.

Allianz pro Schiene-Stellungnahme

Die Allianz pro Schiene begrüßt die Zielsetzung der Entwürfe, unnötige Bürokratie im Verkehrsbereich abzubauen. Unsere Stellungnahme konzentriert sich auf die Aspekte der Entwürfe, die den Schienenverkehr betreffen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf wichtige Vorschläge der Beschleunigungskommission Schiene aufgreift. Die vorgeschlagenen Maßnahmen der Beschleunigungskommission Schiene benennen konkrete Ansatzpunkte, um den Schienenverkehr zu entlasten und modernisieren und bürokratische Hürden beim Netzausbau spürbar abzubauen.

Besonders positiv im vorliegenden Entwurf bewerten wir den angekündigten Verzicht auf eine Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für Elektrifizierungsmaßnahmen im Schienennetz. Diese Maßnahme besitzt das Potenzial, den Umsetzungsprozess bei Elektrifizierungsmaßnahmen massiv zu verkürzen.

Aus Sicht der Praxis greift die aktuelle Ausgestaltung im Entwurf jedoch zu kurz. Um die gewünschte Hebelwirkung voll zu entfalten, bedarf es zweier Nachbesserungen und Klarstellungen:

- Ausweitung über Bedarfsplanprojekte hinaus; Anwendung unabhängig vom Finanzierungsweg: Der Verzicht auf die NKU darf sich nicht allein auf Projekte des Bedarfsplans beschränken. Die Befreiung muss unabhängig vom jeweiligen Finanzierungsweg für alle Elektrifizierungsmaßnahmen gelten, da der verkehrliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Nutzen von Elektrifizierungsmaßnahmen unabhängig vom gewählten Finanzierungsweg besteht. Einbezogen sein sollten daher beispielsweise Elektrifizierungs-Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Projekte) sowie Projekte aus dem Bundesprogramm „Elektrische Güterbahnen“.

  Der bloße Verweis in der Gesetzesbegründung auf eine potenzielle spätere Anpassung der Standardisierten Bewertung für GVFG-Projekte ist unzureichend. Ein solches Vorgehen würde zu erheblichem Zeitaufwand und damit zu Verzögerungen führen, die dem eigentlichen Beschleunigungsgedanken des Gesetzes widersprechen. Eine gesetzliche Gleichbehandlung aller Finanzierungswege ist zwingend erforderlich.

- Um Schwierigkeiten in der Anwendung zu vermeiden, sollte außerdem der neue Absatz 4 in § 3 BSWAG in der Formulierung an den neuen Absatz 1a abgepasst werden, auf den er verweist. Bei Elektrifizierungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die der Nutzbarkeit der Infrastruktur mit elektrischen Antrieben dienen, also um den Bau von Oberleitungen oder den Bau von Elektrifizierungsinseln und Ladeunterwerken. Ggf. sollte außerdem an geeigneter Stelle klargestellt werden, dass der Begriff „Oberleitung“ im Sinne des Gesetzes auch Stromschienen umfasst, die in Deutschland bei den S-Bahn-Netzen in Berlin und Hamburg zur Anwendung kommen.

Wir fordern daher, den Gesetzestext so anzupassen, dass sämtliche Elektrifizierungsmaßnahmen – unabhängig vom Finanzierungsweg – von der NKU-Pflicht befreit werden.

Allianz pro Schiene e.V.
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin
allianz-pro-schiene.de

T 030. 246 25 99 - 0
F 030. 246 25 99 - 29
E info@allianz-pro-schiene.de
@Schienenallianz

Bedenken im Hinblick auf das erklärte Ziel der Entbürokratisierung bzw. im Hinblick auf die Praxistauglichkeit haben wir bei folgenden Punkten:

1. Änderung des BGB, Wegfall der Tarifgenehmigungspflicht

Die Allianz pro Schiene begrüßt, dass die Pflicht zur Tarifgenehmigung wegfallen soll (Art. 6 des Gesetzentwurfs). Das spart Bürokratie für Eisenbahnunternehmen (EVU), Behörden und Tariforganisationen.
Die gleichfalls vorgesehene Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 305a Nr. 1 BGB) (Art. 1 des Gesetzentwurfs), stößt in der vorgeschlagenen Form jedoch in der Praxis auf erhebliche Bedenken. Anders als eigentlich durch den Gesetzentwurf intendiert, würde ein Wegfall der Erleichterung, Bahntarife einfach in die Beförderungsbedingungen einzubeziehen, im Ergebnis zu massiver neuer Bürokratie, Rechtsunsicherheit und Nachteilen für die Fahrgäste führen. Dies sollte unbedingt vermieden werden. So müssten bei jedem Verkaufsvorgang (auch an kleineren Verkaufsstellen und auch an Automaten) alle Tarifunterlagen vorgelegt werden, was – abgesehen von den erheblichen Mehrkosten – praktisch nicht durchführbar erscheint.

Änderungsvorschlag:

Für die vereinfachte Einbeziehung der Tarife sollte künftig nicht mehr deren Genehmigung entscheidend sein, sondern ihre Bekanntmachung. Da Tarife auch künftig gesetzlich (nach AEG und EU-Recht) veröffentlicht werden müssen, schlagen wir als praxistaugliche Formulierung für § 305a Nr. 1 BGB vor:

„Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen: die *entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bekanntgemachten Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen* und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag, […]“

Hinweis: Der Vorschlag, auf die Bekanntmachung zu verweisen, deckt sich mit der Empfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes *(Drs. 780/25 (Beschluss)).*

Allianz pro Schiene e.V.
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin
allianz-pro-schiene.de
T 030. 246 25 99 - 0
F 030. 246 25 99 - 29
E info@allianz-pro-schiene.de
@Schienenallianz

2. EBO-Änderung zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Der geplante Wegfall von § 33 Abs. 5 EBO (Artikel 9 des Verordnungsentwurfs) stößt in der Praxis ebenfalls auf erhebliche Bedenken. Anders als eigentlich durch den Gesetz- bzw. Verordnungsentwurf intendiert, wird ein enormer bürokratischer und finanzieller Zusatzaufwand erwartet, da in vielen Unternehmen neue Prüforganisationen aufgebaut werden müssten und zudem bis zur Schaffung neuer Strukturen die ordnungsgemäße Instandhaltung von Fahrzeugen gefährdet werden würde.

Die Allianz pro Schiene lehnt den geplanten Wegfall von § 33 Abs. 5 EBO ab. Die Neuregelung ist nicht praxistauglich und gefährdet die Fahrzeugverfügbarkeit im Schienenverkehr.

Die vorgeschlagene Änderung schafft unnötige Bürokratie, erhöht die Kosten und schwächt die Schiene im Wettbewerb. Die Allianz pro Schiene fordert daher, auf die vorgeschlagene Änderung bzw. Streichung von § 33 Abs. 5 EBO zu verzichten.

Schlussbemerkungen:

Die Allianz pro Schiene hat noch eine Reihe weiterer Vorschläge für eine Reduzierung von Bürokratie im Eisenbahnbereich. Diese haben wir bereits im Rahmen des Strategiedialogs Multimodaler Güterverkehr an das BMV übermittelt. Sofern eine Aufnahme in den vorliegenden Gesetz- bzw. Verordnungsentwurf nicht mehr möglich ist, bitten wir zeitnah um deren Umsetzung in einem weiterem Rechtssetzungsverfahren.

Auch alle bislang noch nicht umgesetzten Vorschläge der Beschleunigungskommission Schiene sollten zeitnah in entsprechenden Rechtssetzungsverfahren umgesetzt werden, sofern eine Aufnahme in den vorliegenden Gesetz- bzw. Verordnungsentwurf nicht mehr möglich ist.

Sinnvoll und kurzfristig umsetzbar wäre beispielsweise die Änderung des § 35 StVO (oder alternativ eine Klarstellung in der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift) über die Vorrechte für Notfallmanagern von Eisenbahnunternehmen. Damit würde eine höhere Rechtssicherheit bei Einsatzfahrten des Notfallmanagements erzielt, es könnten schnellere Reaktionszeiten sichergestellt werden, indem das Notfallmanagement früher am Notfallort eintrifft, und dadurch könnten notwendige Sicherungsmaßnahmen schneller beginnen und beispielsweise die Risiken bei Erdungen von Oberleitungen minimiert werden. Zudem würde die Störungsdauer reduziert. Die

Allianz pro Schiene e.V.
Reinhardtstraße 31
10117 Berlin
allianz-pro-schiene.de
T 030. 246 25 99 - 0
F 030. 246 25 99 - 29
E info@allianz-pro-schiene.de
@Schienenallianz

Deutsche Bahn (DB) hatte hierzu bereits im Vorjahr einen konkreten Formulierungsvorschlag eingereicht, den wir unterstützen.

Berlin, 08.06.2026

_____

Kontakt
Dr. Andreas Geißler

Leiter Verkehrspolitik
030. 246 25 99 - 30
andreas.geissler@allianz-pro-schiene.de